

Satzung

Kulturverein Pinneberg e. V.

(in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 19. November 2021)

Vorbemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt, werden damit sowohl weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kulturverein Pinneberg e. V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.
3. Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Pinneberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist, Kunst und Kultur in und mit der Stadt Pinneberg zu fördern und die Teilnahmebereitschaft der Bürger hieran zu stärken. Insbesondere bezweckt der Verein:

1

1. die Unterstützung kultureller Veranstaltungen und Einrichtungen aller Art, insbesondere Musik, Literatur, Vortrag und Ausstellungsveranstaltungen;
2. die Ausrichtung von Aufführungen, Darbietungen und Ausstellungen im Bereich der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Künste sowie sonstige kulturelle Veranstaltungen
3. Den Aufbau und die Betreuung einer Besuchergemeinschaft (Abonnenten) für sein Kulturangebot

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist daher selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitarbeit im Verein erfolgt ehrenamtlich. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören, die durch aktive Mitarbeit oder finanzielle Unterstützung den Vereinszweck fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Kulturverein Pinneberg.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1 Ziffer 4) erklärt werden. Die Austrittserklärung ist gültig, wenn sie drei Monate vor Ende des Haushaltsjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen ist.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand bleibt, in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet, oder ein sonstiger wichtiger Grund den Ausschluss rechtfertigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal im Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Er ist verpflichtet, im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres (§ 1 Ziffer 4) zu einer Jahreshauptversammlung in Textform einzuladen. In dieser Versammlung hat der Vorstand seinen Rechenschaftsbericht abzugeben, und es haben die laut Satzung vorgesehenen Vorstandswahlen stattzufinden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche oder elektronische Einladung. In dieser Einladung sind die Tagesordnungspunkte anzugeben. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse bzw. bei einer elektronischen Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich in Anwesenheit der Mitglieder stattfinden. Ist die Durchführung der Mitgliederversammlung in Präsenzform nicht möglich oder nicht ratsam, kann eine Jahreshauptversammlung auch ohne Anwesenheit der Mitglieder in virtueller Form (Online-Mitgliederversammlung) oder im schriftlichen Verfahren erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand und teilt dies in der Einladung mit.
6. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmer müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Jahreshauptversammlung gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
7. Bei einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren wird den Mitgliedern ermöglicht, mittels entsprechender Stimmzettel ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Die Stimmzettel sind vom Mitglied eigenhändig zu unterschreiben und an den Verein zu Händen des Vorstandes vor der Mitgliederversammlung zurückzugeben.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer eine Niederschrift angefertigt, die von ihm und einem der Vertretungsberechtigten des Vorstandes zu unterschreiben ist.
10. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Haushaltsplans
 - e) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,

- f) Festsetzung der Beiträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins.
11. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen und eine noch nicht gefällte Entscheidung an sich ziehen.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer und
 - mindestens zwei und höchstens fünf Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Abweichend hiervon werden im ersten Jahr der Vorsitzende und der Schriftführer und ein Beisitzer, im zweiten Jahr der Schatzmeister und mindestens ein und höchstens zwei Beisitzer sowie im dritten Jahr der stellvertretende Vorsitzende und gegebenenfalls weitere nach Absatz 1 noch mögliche Beisitzer gewählt. Die für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder nachrückenden Mitglieder des Vorstandes werden nur für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen nachgewählt.
3. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zum Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ergänzen. Dies ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Die Beisitzer sollten nach Möglichkeit verschiedene Arbeitskreise (Musik, darstellende Kunst, Literatur, bildende Kunst, kulturelle Veranstaltungen) repräsentieren.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich nach außen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (§ 6 Ziffer 10) besteht.
2. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand einen Beirat bilden, dessen Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen dürfen.
3. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die

Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

4. Der Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im schriftlichen Verfahren (Brief, E-Mail, Fax) oder im Wege elektronischer Kommunikation (Telefon-/Videokonferenz) fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder in jedem Jahr einen von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, so dass jedes Jahr jeweils ein Prüfer zur Wahl ansteht und der jeweils andere im Amt verbleibt.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
4. Die Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 10 Beiträge, Haushaltsplan

1. Die Beiträge sind bis zum 31. Januar für das jeweilige Geschäftsjahr zur Zahlung fällig. Der Verein errichtet bei Pinneberger Geldinstituten Konten, auf die alle eingehenden Gelder umgehend einzuzahlen sind.
2. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

5

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall seines Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Pinneberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Kulturpflege zu verwenden hat. Der Vorstand führt die Liquidation durch.

§ 12 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. November 2021 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
4. Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand, bei redaktionellen Änderungen aufgrund eines Hinweises durch das Amtsgericht oder das Finanzamt diese ohne nochmalige Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.

